

## Entscheidung Nr. 349/2025/2026

Spiel: FC St. Pauli von 1910 - Hamburger SV

Datum: 23.01.2026

02.06.2026

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 02.06.2026 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 359.000,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 120.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

### Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des DFB-Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen der Zündung zahlreicher Pyroartikel im St. Pauli-Fanblock während des Spiels eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 397.000,- Euro beantragt. Eine Teilgeldstrafe von 323.000,- Euro entfällt dabei auf Pyroaktionen der Anhänger vor Beginn der 2. Halbzeit (Abbrennen von Feuerwerksbatterien und Zünden von Rauchkörpern), die zu einer rauchbedingten Spielverzögerung von fünfeinhalb Minuten geführt haben sollen. Der wegen der Verzögerung berücksichtigten Straferhöhung von 70 % hat der FC St. Pauli nicht zugestimmt und vorgegetragen, dass die Länge der Spielunterbrechung auch auf den nachfolgenden Pyroaktionen der Anhänger des Hamburger SV beruht habe, weshalb diese den Aktionen der St. Pauli-Anhänger nicht in vollem Umfang zugerechnet werden könne.

Diesen Ausführungen kann zum Teil gefolgt werden. Nach den vorliegenden Videoaufnahmen sowie den Angaben der Sicherheitsbeobachter und des 4. Offiziellen kann nicht hinreichend sicher festgestellt und abgegrenzt werden, in welchem zeitlichen Umfang die Spielverzögerung zu Beginn der 2. Halbzeit nun auf Pyroaktionen der St. Pauli- bzw. der HSV-



Anhänger zurückzuführen war. Unter Berücksichtigung dessen ist im Zweifel die Straferhöhung für die Vorfälle zu Beginn der 2. Halbzeit für beide Klubs lediglich in Höhe von 50 % gerechtfertigt, womit die Geldstrafe für diesen Vorfall entsprechend auf insgesamt 285.000,- Euro reduziert werden konnte. Mit den unstreitigen Sanktionen ergibt sich damit eine Gesamtgeldstrafe von 359.000,- Euro.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

FC St. Pauli von 1910

22.05.2026

*Per E-Mail*

**Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und dem Hamburger SV am 23.01.2026 in Hamburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC St. Pauli von 1910 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 397.000,- Euro belegt.
2. Dem FC St. Pauli von 1910 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 132.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC St. Pauli von 1910 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC St. Pauli von 1910.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des DFB-Sicherheitsbeobachters, der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss, die schriftliche Stellungnahme des FC St. Pauli von 1910 sowie die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über die Vorkommnisse.

### **Ergänzende Begründung:**

Vor und während des o.g. Spiels wurden im Fanblock des FC St. Pauli zahlreiche pyrotechnische Gegenstände abgebrannt. Im Einzelnen:

19.49 Uhr:	13 Bengalische Feuer, 2 Rauchkörper
Vor Beginn der 1. Halbzeit:	5 Raketen, 4 Rauchkörper, 7 Bengalische Feuer, 1 Blinker
25. Spielminute:	5 Bengalische Feuer, 1 Rauchkörper
33. Spielminute:	8 Bengalische Feuer, 2 Rauchkörper
35. Spielminute:	1 Rauchkörper
38. Spielminute:	1 Rauchkörper
Vor Beginn der 2. Halbzeit:	Abbrennen von mind. 12 Feuerwerksbatterien sowie mind. 10 Rauchkörpern. Der Beginn der 2. Halbzeit verzögerte sich aufgrund der erheblichen Rauchentwicklung aus beiden Fanblöcken um mindestens fünfeinhalb Minuten.
62. Spielminute:	5 Bengalische Feuer, 1 Rauchkörper
73. Spielminute:	5 Bengalische Feuer, 2 Rauchkörper
90. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer.

Das Entzünden sowie das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (Raketen) eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro je Gegenstand vor.

Das Abfeuern von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien stellt allerdings keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Menge an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss – wie in vergleichbaren Fällen aus der Bundesliga – insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie. Weiterhin ist gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie sowie der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 70 % bei einer Spielunterbrechung zwischen fünf und sieben Minuten vorgesehen (betrifft Vorfälle zu Beginn der 2. Halbzeit). Folglich ist bzgl. der Vorfälle zu Beginn der 2. Halbzeit die insoweit grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 190.000,- Euro um 70 % zu erhöhen (insgesamt 323.000,- Euro).

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 397.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 29.05.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –